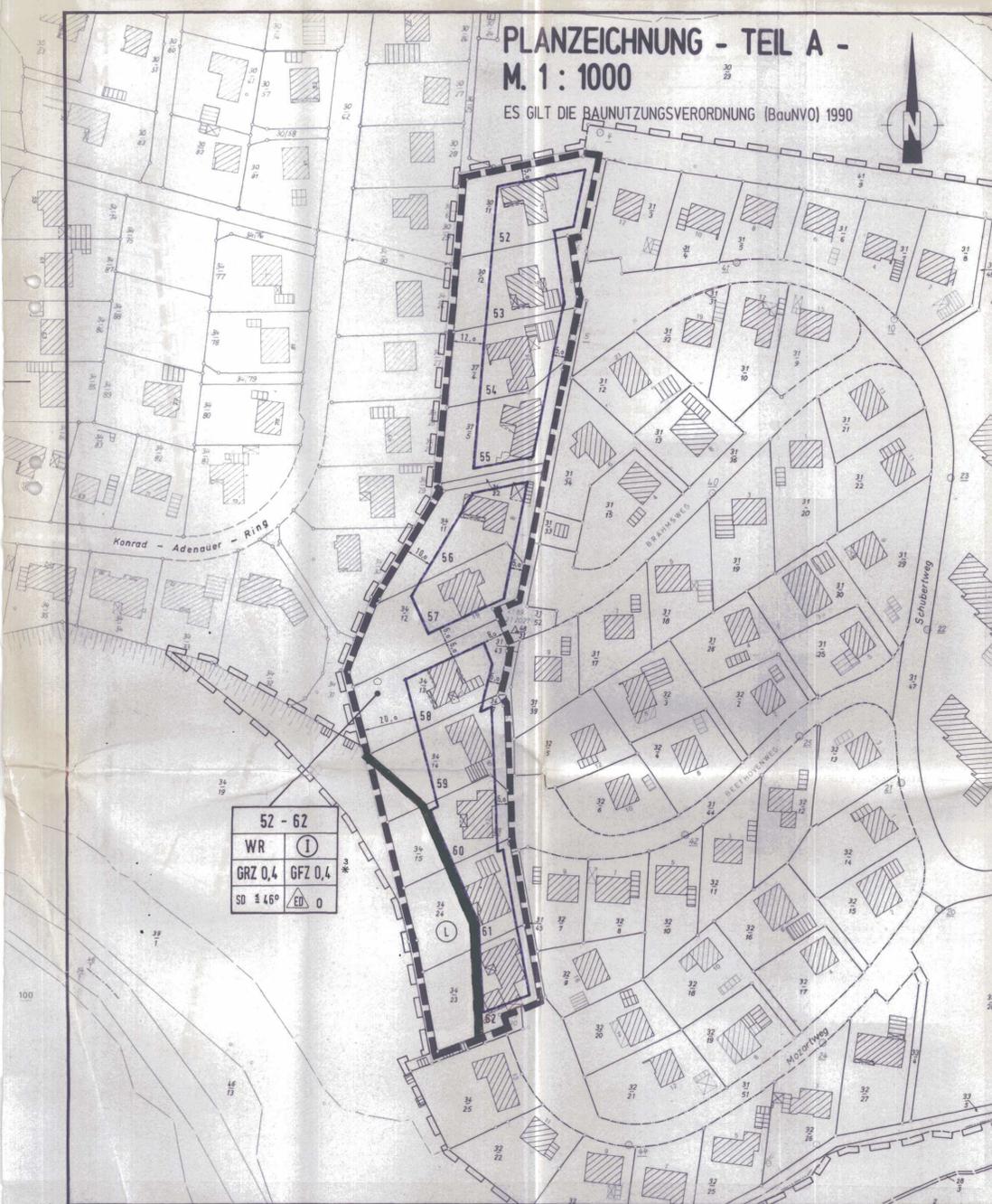


PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990



52 - 62
WR I
GRZ 0,4 GFZ 0,4
SD ± 46° ED 0

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN :		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
GRZ GFZ ①	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL. ZAHL DER VOLLGESchosSE, ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 BauNVO § 20 BauNVO § 16 Abs. 3 BauNVO
0 ED	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO
SD 5 ... *	BAUGESTALTUNG VERBUNDLICHE DACHFORM, DACHNEIGUNG : SATTELDACH DACHNEIGUNG	§ 32 LBO 1994 *
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN : PLANUNGEN UND SONSTIGE NUTZUNGSREGELUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZ- OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET TRAVE (FLUSS) LANDSCHAFTSSCHUTZ, GEMÄSS VERORDNUNG VOM 20.12.1966 - AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 02.01.1967 - AMTLICHER ANZEIGER NR. 1 SEITE 3 VERPFLICHTET	§ 9 Abs. 6 BauGB
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :	
	KATASTERAMTLICHE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL	
	GRUNDFLÄCHE EINER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGE	
	KATASTERAMTLICHE FLURSTÜCKSNUMMER	
	DURCHLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	BEMASSUNG	
	BEREICH DER BAULICHEN FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 25	

SATZUNG DER STADT BAD SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 6. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET GLINDENKOPPEL

TEILBEREICH DER TRAVEHANGGRUNDSTÜCKE, MOZARTWEG, BEETHOVENWEG, BRAHMSWEG, SCHUBERTWEG
Aufgrund des § 10 des Bürgerstättengesetzes (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 93 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. S. 1) und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... 17. 01. 1995 ... Durchführung des Anzeigeverfahrens und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 - 6. Änderung (Gebiet: Adenauer-Ring, Schubertweg, Mozartweg, Beethovenweg, Brahmsweg) für das Gebiet für den oben Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensvermerk
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.05.94, die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Inl. Segeberger Zeitung / Lübeckischer Nachrichten am ... 25.05.94 ... vorgenommen worden.
 - Die 14-tägige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am 22.06.94 stattgefunden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat am 03.05.94, den Entwurf des Bebauungsplans 6. Änderung - Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans 25,6. Änderung - Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.06.94 bis zum 15.07.94 während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.06.94 in der Segeberger Zeitung, am 07.06.94, in den Lübeckischer Nachrichten ersichtlich bekanntgemacht worden.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1 - 5 wird hiermit bestätigt.

BAD SEGERBERG, DEN 21.09.95

BÜRGERMEISTER

6. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

BAD SEGERBERG, DEN 12. SEP. 1995

LEITER DES KATASTERAMTES

Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Inl. Segeberger Zeitung / Lübeckischer Nachrichten bekanntgemacht worden. Daher hat eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 L. v. m. ... stattgefunden.

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.12.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan 25,6. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.12.94 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde beigefügt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 6 - 9 wird hiermit bestätigt.

BAD SEGERBERG, DEN 21.09.95

BÜRGERMEISTER

10. Der Bebauungsplan 25,6. Änderung - Ergänzung ist nach § 9 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 21.09.95 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.12.95 (Az: 52/0308/51.2) erklärt, daß ... keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht ... die geltend gemachten Rechtsvorschriften ... eingehalten sind und die geltenden Rechtsvorschriften gem. § 93 Abs. 1 LBO genehmigt werden.

BAD SEGERBERG, DEN 24.05.96

BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan 25,6. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt, die darin vorgenommenen Änderungen * - * werden begünstigt.

BAD SEGERBERG, DEN 24.05.96

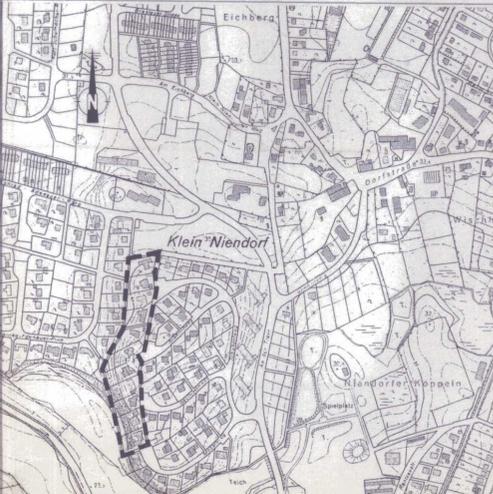
BÜRGERMEISTER

12. Die Ausführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan 25,6. Änderung - Ergänzung der Bebauungsplan 25,6. Änderung ... sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.05.95 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 34 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 07.05.95 in Kraft getreten.

BAD SEGERBERG, DEN 17.05.96

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



TEXT - TEIL B -

1. DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGS-BEBAUUNGSPLANES NR. 25 (RECHTSKRAFT: 17. 07. 1981) GELTEN AUCH, SOWEIT SIE DIESER NICHT ENTGEGENSTEHEN, FÜR DIESE 6. ÄNDERUNG.